

Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Siechenried, Gemeinde Kerns

vom 12. Januar 2016

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹, Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994², Artikel 9 und 26 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990³, Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁴ sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁵,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck und Schutzziel*

¹ Das Gebiet Siechenried wird im Sinne von Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz unter Schutz gestellt.

² Die Unterschutzstellung hat die Erhaltung der wertvollen Flachmoore mit all ihren bereichernden Landschaftselementen als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten zum Ziel.

Art. 2 *Schutz- und Pflegeplan*

¹ Der Schutzplan sowie der Pflegeplan im Massstab 1 : 2 500 vom 12. Januar 2016 sind Bestandteile dieses Reglements.

² Die Lage sowie die Abgrenzung der Naturschutzzone sind aus dem Schutzplan ersichtlich. Die Naturschutzzone ist in die Schutzzone 1 und Schutzzone 2 aufgeteilt.

³ Die Pflege der einzelnen Zonen richtet sich nach dem Pflegeplan.

II. Bewirtschaftungsvorschriften

Art. 3 *Grundsatz*

¹ Die Bewirtschaftung der Naturschutzzone ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin.

² Werden die zur Erreichung des Schutzzieles notwendigen Pflegemassnahmen unterlassen, so kann das zuständige Amt die Pflege ausführen lassen. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin haben die durch das zuständige Amt angeordneten Pflegemassnahmen zu dulden.

Art. 4 *Landwirtschaftliche Nutzflächen*

¹ Für die Streueflächen gemäss Pflegeplan gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

- a. es dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden;
- b. die Flächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden; das Schnittgut ist abzuführen;
- c. die Flächen dürfen nicht beweidet werden.

²Für extensive Wiesen gemäss Pflegeplan gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

- a. es dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden;
- b. die Flächen dürfen nicht vor dem 15. Juli geschnitten werden; das Schnittgut ist abzuführen;
- c. die Flächen dürfen nicht beweidet werden.

³Für die als Wiese oder Weide bezeichneten Flächen im Pflegeplan gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

- a. es darf nur Mist und Pflanzenbehandlungsmittel für Problempflanzen ausgebracht werden;
- b. das Schnittgut ist abzuführen;
- c. die Flächen dürfen mit einer standortangepassten Bestossung beweidet werden.

⁴Für Flächen, für die eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem zuständigen Amt besteht, gelten die darin festgehaltenen Bewirtschaftungsvorschriften.

Art. 5 *Wald, Hecken und Feldgehölze*

¹Die Waldbewirtschaftung ist auf einen artenreichen, stufigen Bestand auszurichten. Waldränder sind abzustufen. Der Anteil an Altholz ist zu erhöhen und Totholz ist liegen zu lassen.

²Das Gebiet prägende Elemente wie Hecken, Einzelbäume und Strauchgruppen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Die Heckenpflege hat abschnittsweise zu erfolgen. In den Hecken ist eine dichte, niedrige Strauchschicht mit einem artenreichen Pflanzenbestand anzustreben. Der Hecke vorgelagert ist ein Krautsaum anzustreben. Pflegeeingriffe sind sachgemäss vorzunehmen.

³Die Nutzungsbestimmungen der extensiven Waldbewirtschaftung werden im Waldentwicklungsplan festgelegt.

Art. 6 *Gewässer und Drainagen*

Grössere Unterhaltsarbeiten an Drainagen sind vorgängig mit dem zuständigen Amt abzusprechen.

III. Nutzungsbeschränkungen

Art. 7 *Allgemeine Nutzungsbeschränkungen (Schutzzone 1 und 2)*

¹Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die der Natur (Tier- und Pflanzenwelt) sowie der Landschaft abträglich sind.

²In Ergänzung zu Artikel 12 der Naturschutzverordnung⁶ und zu den Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten⁷ sind in der Naturschutzzone insbesondere folgende Massnahmen bzw. Aktivitäten untersagt:

- a. Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- b. das Errichten von Bauten und Anlagen;
- c. das Beseitigen von Hecken, Bäumen, Sträuchern und Baumgruppen;
- d. das Eingreifen in natürliche Fliessgewässer;
- e. das Erstellen von neuen Entwässerungsgräben und das Eindolen von offenen Entwässerungsgräben;
- f. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von einheimischen Pflanzen und Pilzen;
- g. das Einfangen, Stören und Töten wild lebender Tiere, ausser im Rahmen der bewilligten Jagd;
- h. das Ansiedeln von standortfremden Tier- und Pflanzenarten;
- i. das Stören von Tieren durch Aktivitäten mit übermässiger Lärmerzeugung.

³Bestehende Bauten und Anlagen können weiterhin unterhalten werden, sofern die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Beim Umbau sowie Wiederaufbau zerstörter oder abgebrochener Gebäude ist Artikel 11 der Naturschutzverordnung⁸ zu berücksichtigen.

Art. 8 *Zonenspezifische Nutzungsbeschränkungen*

In der Schutzzone 1 ist zusätzlich zu Artikel 7 dieses Reglements unter-sagt:

- a. das Betreten und Befahren von Wald und Land, ausser für die Pflege und Bewirtschaftung;
- b. das Laufen lassen von Hunden, ausser im Rahmen der bewilligten Jagd;
- c. das Kampieren und das Anfachen von Feuer.

IV. Vollzug und Ausnahmegewilligungen

Art. 9 *Vollzug*

Das zuständige Amt:

- a. markiert das Schutzgebiet mit Pfählen;
- b. sorgt für die Information von Besuchenden;
- c. kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements.

Art. 10 *Ausnahmegewilligung*

¹Das zuständige Departement kann Ausnahmen von Bestimmungen die-ses Reglements bewilligen für:

- a. Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren;
- b. Bauten und Anlagen, welche der ökologischen Aufwertung dienen.

²In begründeten Fällen kann das zuständige Departement ein Abweichen von den Bestimmungen des Pflegeplans bewilligen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Strafbestimmungen*

Nach Artikel 24 ff des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und Artikel 34 der kantonalen Naturschutzverordnung wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Nutzungsbestimmungen verstösst.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 12. Januar 2016

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Niklaus Bleiker
Der Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ SR 451

² SR 451.33

³ GDB 786.11

⁴ GDB 710.1

⁵ GDB 710.11

⁶ GDB 786.11

⁷ GDB 786.112

⁸ GDB 786.11